



Genehmigungsexemplar

Änderung der Überbauungsordnung Niederwangen, Ried (Ost)

Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Überbauungsvorschriften

Das Dossier beinhaltet:

- Überbauungsvorschriften
- Überbauungsplan

Weitere Unterlagen:

- Raumplanungsbericht

Köniz, 18. Dezember 2017, mma

Der Gemeindeplaner



Bestehend

<i>Empfindlichkeitsstufen</i>	Art. 10 Lärmschutz ¹ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 LSV. Für den Weiler gilt Empfindlichkeitsstufe III.
<i>Massnahmen Nord</i>	² Im Norden des Baubereichs A ist im kritischen Bereich mindestens mit der Anordnung von weniger lärmempfindlichen Nutzungen und/oder nicht lärmempfindlichen Räumen sowie mechanischer Belüftung auf die Lärmexposition zu reagieren und für die Einhaltung der massgebenden Grenzwerte zu sorgen (Planungswerte).
<i>Massnahmen Süd</i>	³ An der Südseite des Baubereiches F ist eine Lärmschutzwand, ein Lärmschutzwall oder ein vergleichbares Schallhindernis zu erstellen. Wird auf derlei Massnahmen verzichtet oder vermögen sie den Lärm nicht für alle Stockwerke ausreichend zu dämmen, so ist im bezeichneten Bereich mit der Anordnung von weniger lärmempfindlichen Nutzungen und/oder nicht lärmempfindlichen Räumen oder anderen gebäudeseitigen Lärmschutzmassnahmen auf die Lärmexposition zu reagieren und für die Einhaltung der massgebenden Grenzwerte zu sorgen. (Planungswerte).

Neu

<i>Empfindlichkeitsstufen</i>	Art. 10 Lärmschutz ¹ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 LSV. Für den Weiler gilt Empfindlichkeitsstufe III.
<i>Massnahmen Nord</i>	² Im Norden des Baubereichs A ist im kritischen Bereich mindestens mit der Anordnung von weniger lärmempfindlichen Nutzungen und/oder nicht lärmempfindlichen Räumen sowie mechanischer Belüftung auf die Lärmexposition zu reagieren und für die Einhaltung der massgebenden Grenzwerte zu sorgen (Planungswerte).
<i>Massnahmen Süd</i>	³ An der Südseite des Baubereiches F ist eine Lärmschutzwand, ein Lärmschutzwall oder ein vergleichbares Schallhindernis zu erstellen. Wird auf derlei Massnahmen verzichtet oder vermögen sie den Lärm nicht für alle Stockwerke ausreichend zu dämmen, so ist im bezeichneten Bereich mit der Anordnung von weniger lärmempfindlichen Nutzungen und/oder nicht lärmempfindlichen Räumen oder anderen gebäudeseitigen Lärmschutzmassnahmen auf die Lärmexposition zu reagieren und für die Einhaltung der massgebenden Grenzwerte zu sorgen. (Planungswerte).

Genehmigungsvermerke

Publikation im Anzeiger der Region Bern
vom 6. September und 8. September 2017

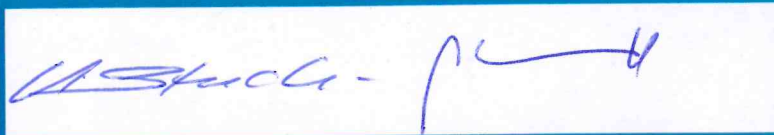
Öffentliche Auflage vom vom 6. September 2017 bis 5. Oktober 2017

Einspracheverhandlung am 25. Oktober 2017
Erledigte Einsprachen -
Unerledigte Einsprachen 1
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 8. November 2017

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

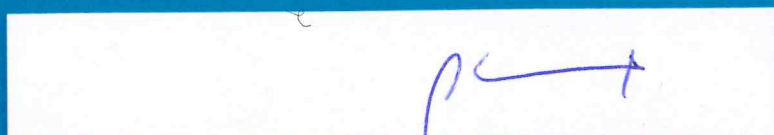


Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 15. November 2017

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Köniz, 18. Dezember 2017

Der Gemeindegeschreiber



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

11. Jan. 2018 

